



Widerrufsjoker auch bei Lebensversicherungen

Der Rechtsanwalt Jan-Henning Ahrens von KWAG Rechtsanwälte adressiert die Auswirkungen einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Az. IV ZR 76/11) deutlich und nachdrücklich in Richtung der Lebensversicherer. Kunden könnten demnach unter bestimmten Umständen ihre Lebens- und Rentenversicherungen aus den Jahren 1994 bis 2007 widerrufen.

Damit seien jedoch nicht alle Voraussetzungen für eine korrekte Widerrufsbelehrung erfüllt, urteilte der BGH in seiner Grundsatzentscheidung. Doch das Urteil der höchsten richterlichen Instanz im Lande eröffnet Versicherungsnehmer nun die Möglichkeit ihre Verträge auch nach Jahren noch widerrufen und rückabwickeln lassen.

Nach einer ersten Erhebung der Hamburger Verbraucherzentrale sind offenbar rund 60 Prozent der Verträge von den beanstandeten fehlerhaften Widerspruchsbelehrungen betroffen. Laut einem großen deutschen Versicherungskonzern könnte das für mehr als 100 Millionen Versicherungsverträge zutreffen. Für diese Verträge wurden demnach Prämien von rund 400 Milliarden Euro eingezahlt, die jetzt zurückgefordert werden und den Konzern empfindlich treffen können.

Ahrens erklärt:



In den meisten Fällen dürfte dann deutlich mehr für Verbraucher herauskommen, als bei einer Vertragskündigung. Auch eine Beleihung oder der Verkauf

liege oftmals unter dem Ertrag, der mit einem Widerspruch und der Rückabwicklung erlangt werden könne.

Nachdem Lebens- und Rentenversicherungen häufig nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden schätzt Rechtsanwalt Ahrens, dass etwa die Hälfte vor dem vertraglich vorgesehenen Termin gekündigt werden. Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung seien unter anderem schlechte Renditen oder ein unvorhergesehener Liquiditätsbedarf. In so einem Fall würden Versicherungsnehmer ihre Lebens- oder Rentenversicherungen oft vorzeitig kündigen, verkaufen oder beleihen.



Durch einen Widerspruch und die Rückabwicklung der Verträge seien Versicherungsnehmer deutlich besser gestellt. Das Widerspruchsrecht steht demnach sogar Kunden zu, die ihre Alt-Verträge bereits gekündigt haben, wenn sie unter die vom BGH genannten Voraussetzungen fallen.

Laut Ahrens können unter Umständen allerdings von den Versicherungsunternehmen bestimmte Risiko- und

Prämienanteile gegengerechnet werden. Deshalb sei es sinnvoll, wenn Kunden, die ihre Lebens- oder Rentenversicherung nicht mehr weiter führen und den "Widerrufsjoker" ziehen möchten, zunächst die Verträge anwaltlich prüfen lassen, ob eine Rückabwicklung wegen Mängeln bei der Widerrufsbelehrung möglich ist.

Der sogenannte Widerrufsjoker hatte es Kreditnehmern bis Mitte des Jahres ermöglicht, wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen aus bestehenden Darlehensverträgen auszusteigen. Das hatte Banken und Sparkassen stark belastet, weil zahlreiche Kunden aufgrund der gegenwärtigen Niedrigzinsphase aus alten, hoch verzinsten Kreditverträgen ausgestiegen waren. Der Gesetzgeber hatte daraufhin über eine Fristsetzung diese Möglichkeit aufgehoben, beziehungsweise stark eingeschränkt.

Bild: © ra2 studio / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943551/widerrufsjoker-auch-bei-lebensversicherungen/>